

# Beitragsordnung des LFV Oberholz e.V. (gültig seit Januar 2007)

Für die Mitgliedschaft werden folgende Beiträge kassiert:

- 1. Einmalige Aufnahmegebühr ( pro Person) je Antrag 5,00 €**
2. Monatlicher Beitrag
- \* Kinder / Jugend bis 17 Jahre (Ermäßigte) je 3,50 €
  - \* Erwachsene je 5,00 €
  
  - \* Familienbeitrag  
(max. in einem Haushalt lebend / 2 Erwachsene und Kinder,  
für jedes Mitglied muß ein Aufnahmeantrag gestellt werden) 11,50 €
  
  - \* Zusatzbeitrag für Triathlon-Schwimmzeit (nur Kinder und Jugend) 2,50 € (monatlich)

### 3. Jahresbeiträge

- bei Zahlung des Jahresbeitrag **im Januar** des Kalenderjahres entfällt ein Monatsbeitrag.

* K = Kind / Jugend	42,- € ,	bei Zahlung im Januar nur	38,50 €
* E = Erwachsene	60,- € ,	bei Zahlung im Januar nur	55,00 €
* F = Familie	138,- € ,	bei Zahlung im Januar nur	126,50 €

Bei Jahreszahlung im laufenden Jahr sowie für Triathlon-Schwimmen ist der Beitrag für alle 12 Monate zu entrichten.

### 4. Ermäßigungen

- für Schüler, Studenten, Arbeitslose besteht die Möglichkeit einer Ermäßigung auf eine Beitragshöhe des Kinderbeitrages. Diese Ermäßigung ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Außerdem ist der Ermäßigungsstatus nachzuweisen. Den Zeitraum der Ermäßigung bestimmt der Vorstand. Vorzeitige Änderung der finanziellen Lage des Antragstellers ist schriftlich zum laufenden Monat bekannt zu geben.

### 5. Zahlung

- **des Mitgliedsbeitrages ist für den laufenden Monat** fällig (kann im Voraus erfolgen).
- der Mitgliedsbeitrag ist zum Training bei den Kassierern zu entrichten oder auf nachstehendes Vereinskonto zu überweisen:

### Kontoverbindung für Beitragsüberweisungen oder Geldspenden:

**Empfänger:** LFV Oberholz e.V.  
**Bank:** Sparkasse Leipzig  
**SWIFT-BIC:** WELADE8LXXX  
**IBAN:** DE 75 8605 5592 1100 3228 21  
**Verwendungszweck:** Name / Beitragszeitraum oder  
Spender (ggf. Firmenname) mit vollständiger Anschrift

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und dem Vorstand vorzulegen. Die Mitgliedschaft erlischt erst bei vollständig beglichenem Beitrag bis Ende des Austrittsmonats. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurück erstattet.

Der Vorstand